
S A T Z U N G

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach § 16 FwG (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

vom 09.10.2018

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (in der jeweils gültigen Fassung) hat der Gemeinderat am 08. Oktober 2018 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €. Bei Brandwache ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 12,00 € je volle Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz (vgl. Abs. 1, Satz 1) um 3,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz gewährt. Der Durchschnittssatz beträgt pro Stunde 12,50 €. Der Tageshöchstsatz wird auf 75,00 € festgelegt.

- (2) Für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppführer, Sprechfunker und Atemschutzgeräteträger wird anstelle der in Satz 1 genannten Beträge als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 50,00 €,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppmann ein Durchschnittssatz von 100,00 € und

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Maschinisten ein Durchschnittssatz von 80,00 € gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt. Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildung für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Ersatz von anderer Stelle zu erlangen ist.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen (insbes. Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld usw.) bis maximal zu den im Landesreisekostengesetz (in seiner jeweils geltenden Fassung) genannten Sätzen (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) ersetzt, sofern kein Ersatz von anderer Stelle zu erlangen ist.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 12,00 € je Stunde.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung (siehe Anlage).

§ 4

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außer Kraft.

Sulz a. N., den 09.10.2018



Gerd Hieber
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 3 (2) der Entschädigungssatzung

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten:

1. Kommandant (Gesamtstadt)	4.800,00 Euro/Jahr
2. Stv. Kommandant (Gesamtstadt)	540,00 Euro/Jahr
3. Abteilungskommandant (Kernstadt)	1.200,00 Euro/Jahr
4. Stv. Abteilungskommandant (Kernstadt)	360,00 Euro/Jahr
5. Abteilungskommandant (Ortsteil)	288,00 Euro/Jahr
6. Stv. Abteilungskommandant (Ortsteil)	240,00 Euro/Jahr
7. Gerätewarte	
a. Betreuung und Wartung von Geräten in der Stützpunktfeuerwehr und in den Feuerwehren der Ortsteile	800,00 Euro/Jahr
b. Reinigung und Pflege der Fahrzeuge in der Stützpunktfeuerwehr	800,00 Euro/Jahr
c. Betreuung von Fahrzeugen	
TSF/ELW	100,00 Euro/Jahr
LF 8	130,00 Euro/Jahr
Fahrzeuge über 7,5 t	200,00 Euro/Jahr
d. Betreuung von Atemschutzgeräten durch Atemschutz-Geräteträger	70,00 Euro/Jahr
e. Je Abteilung mit TSF/LF 8	35,00 Euro/Jahr
8. Jugendfeuerwehrwart	900,00 Euro/Jahr
9. Stv. Jugendfeuerwehrwart	216,00 Euro/Jahr
10. Stabführer (Musik)	180,00 Euro/Jahr
11. Sportwart	180,00 Euro/Jahr